13.11.26

WORKSHOP 2

Mängelanzeige auf dem Tisch – jetzt richtig reagieren!

Gewährleistung, Fristen und Regress sicher im Griff

RA Dr. Hans-Michael Dimanski

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

1

13.11.26

01

Die Gewährleistung...



2

Begriffsklärung

13.11.26

- Gewährleistung / Sachmängelfreiheit
  - Verkäufer oder Werkunternehmer ist verpflichtet, dem Käufer/Besteller die gekaufte Sache/erbrachte Leistung mangelfrei zu verschaffen
  - leistet er mangelhaft, kommen gesetzlichen Gewährleistungsregeln zur Anwendung
  - Verkäufer/Werkunternehmer bleibt so lange zur Leistung verpflichtet, bis er mangelfrei geleistet hat
- Garantie
  - Garantie eine freiwillige, frei gestaltbare Haftungsübernahme des Herstellers oder Händlers

3

Gewährleistung bzw. Sachmängelfreiheit

13.11.26

- ist die gesetzlich definierte auf den Übergabe- / Abnahmezeitpunkt bezogene Zusicherung der Mangelfreiheit einer Lieferung / Leistung
- Haftung nur: wenn Mangel im Verantwortungsbereich des Leistenden liegt
- Mangel oder Mangelursache muss zum Zeitpunkt der Übergabe / Abnahme vorliegen!

4

Abnahme / Übergabe entscheidend:

13.11.26

- Gefahrübergang
- Fälligkeit der Vergütung
- Ende der Erfüllungsphase / Start der Gewährleistung
- Umkehr der Beweislast (beim Verkauf an Verbraucher erst nach 1 Jahr)
- Wegfall von Mängelansprüchen, wenn zu bekannten Mängeln kein Vorbehalt erklärt
- Wegfall von Vertragsstrafenansprüchen, wenn kein Vorbehalt erklärt wird

5

Kaufrechtliche Sachmängelfreiheit

13.11.26

- § 434 BGB
- Vertraglich vereinbarte Beschaffenheit entscheidend
- Wenn nichts Konkretes zur Beschaffenheit oder zur Verwendung der Kaufsache vereinbart worden, muss sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art Sache erwarten kann

Falls das nicht klar vereinbart ist, legen das die Sachverständigen und Gerichte aus!

6

Kaufrechtliche Sachmängel

13.11.26

wenn

- die gekaufte Sache von Werbeaussagen abweicht, die vom Verkäufer oder aber auch vom Hersteller getroffen wurden,
- die Bedienungsanleitung fehlerhaft ist,
- die vereinbarte Montage der gekauften Sache fehlerhaft ausgeführt wird oder die Montageanleitung fehlerhaft ist,
- die Sache einen Mangel aufweist oder
- eine Falsch- oder Zuwenig-Lieferung vorliegt.

7

Baurechtliche Sachmängelfreiheit

13.11.26

- § 633, Abs. 2, Satz 1: ein Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit aufweist
- § 633, Abs. 2, Satz 2: falls Beschaffenheit nicht vereinbart ist, wenn es sich für die nach Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und so beschaffen ist, wie es bei Werken gleicher Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werkes erwarten kann

8

Sachmängelfreiheit nach VOB/B

- § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B

  „Der AN hat seine Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten…“
- § 13 Nr. 1 VOB/B

  „Der AN hat dem AG seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht…“

13.11.26

9

Phantom: „Gewährleistung“ bei Werkverträgen

- Beweislast beim Anspruchsteller
- Mangel oder Mangelursachen müssen zum Zeitpunkt der Übergabe/Abnahme objektiv bereits angelegt sein und nur dafür, dass diese möglicherweise zu diesem Zeitpunkt subjektiv nicht erkannt werden können, räumt der Gesetzgeber Gewährleistungsfristen ein
- nur 5% aller Mangelanzeigen haben etwas mit Gewährleistung zu tun
- Problem ist dann i.d.R. nicht die Mangelbehebung / Nacherfüllung, sondern das voreilige Aktivwerden (vor Prüfung) und die Mangelbeseitigungsnebenkosten

13.11.26

10

13.11.26

02.

Fristen



11

13.11.26

Rechtsbeziehung: Verkäufer - Käufer

- Kaufvertragsrecht
- Übergabe der Sache / Lieferung ist Auslöser für Gewährleistungsfrist und Beweislastumkehr
- Haftung für bewegliche Sachen (Waren) die anschließend im „Werkvertrag“ Verwendung finden
  - 2 Jahre
  - Reduzierbar durch AGB auf 1 Jahr
- Haftung für Baumaterial, das im „Bauvertrag“ Verwendung findet
  - 5 Jahre (ohne Reduzierungsmöglichkeit)!
- Rechtsquelle: § 438 BGB

12

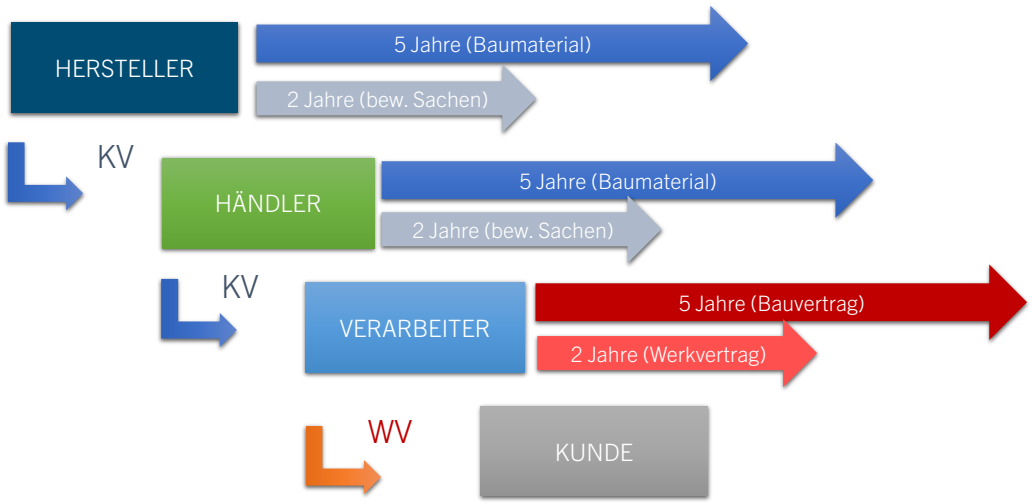
Rechtsbeziehung: Auftraggeber - Auftragnehmer

13.11.26

- Werkvertragsrecht
- Abnahme der Werkleistung ist Auslöser für Gewährleistungsfrist und Beweislastumkehr
- Haftung beim „Werkvertrag“:
  - 2 Jahre
  - (reduzierbar durch AGB auf 1 Jahr)
- Haftung bei „Bauvertrag“
  - 5 Jahre
  - (reduzierbar auf 4 Jahre bei Einbeziehung der VOB/B; nicht jedoch gegenüber Verbrauchern)

13

Unterschiedliche Fristen



14

Verkürzung der kaufrechtlichen Fristen in AGB

13.11.26

- bei neuen beweglichen Sachen, wenn Verkäufer Unternehmer ist und der
  - Käufer Verbraucher – 2 Jahre (keine Reduzierung möglich)
  - Käufer ebenfalls Unternehmer und es sich um bewegliche Sachen handelt – 1 Jahr (Reduzierung)
- bei Baumaterialien, wenn der Verkäufer Unternehmer ist und der
  - Käufer Unternehmer oder Verbraucher – 5 Jahre (keine Reduzierung möglich)

15

Verlängerung durch Verkäuferverhalten

13.11.26

- wenn zwischen Verkäufer und Käufer Verhandlungen darüber geführt werden, ob ein Mangel vorliegt und wer diesen auf seine Kosten beseitigen muss, verlängert sich die Frist für die Haftung von Mängelansprüchen um den Zeitraum der Verhandlung (§ 203 BGB)
- Anerkenntnis des Mangels, z.B. durch eine vorbehaltlose Nacherfüllung, kann unter Umständen sogar einen Neubeginn der 2-Jahres- Frist zur Folge haben (§ 212 BGB)

16

Problem: Festlegung der Fristen in AGB

- Abweichungen vom gesetzlichen Leitbild nach unter sind Problem
- Entscheidend ist nicht die Verkäuferdefinition, sondern die Verwendung der verkauften Sachen

13.11.26

17

Achtung „Baumaterial“

- Sachen, die üblicherweise in ein Bauwerk eingebaut werden
- alle Sachen, die für die Erbringung einer Werkleistung beim Lieferanten eingekauft werden und die der Neuerrichtung eines Bauwerks oder Erneuerungs- und Umbauarbeiten mit wesentlicher Bedeutung für Bestand und Erhaltung des Gebäudes dienen
- ob klein oder groß, billig oder teuer spielt keine Rolle
- Baustoffe, Materialien, Anlagenteile, Zusatzgeräte, Nachrüstsätze etc.
- Haftungszeit nach § 438, Abs. 1 Nr. 2 b – 5 Jahre

13.11.26

18

13.11.26

03.
Gewährleistungshaftung



19

13.11.26

Gewährleistungshaftung nur, wenn:

- Mangel bzw. Mangelursache im Verantwortungsbereich des AN liegt
- Mangel oder Mangelursache zum Zeitpunkt der Abnahme vorliegt

20

13.11.26

M U S T E R : Kostenfolge bei unberechtigten Mangelanzeigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern sind wir bereit, Ihre Mangelanzeige vom _____ zu prüfen.
Sollte es sich um einen Gewährleistungsmangel handeln, werden wir den Mangel selbstverständlich kostenfrei beseitigen.

Sollte sich aus der Prüfung allerdings ergeben, dass die Mangelursachen nicht unserem Haftungsbereich zuzuordnen sind, müssen wir Ihnen die Kosten für An- und Abfahrt, die Fehlersuche ... berechnen.

Bitte teilen Sie uns einen Termin mit, zu dem wir die Mangelprüfung vornehmen sollen.

Freundliche Grüße

www.musterschreiben-baurecht.de

21

13.11.26

U R T E I L :
Verschleiß

Der normale verbrauchsbedingte Verschleiß einer Werkleistung stellt auch dann keinen Fehler dar, wenn er sich innerhalb der 5-jährigen Gewährleistungsfrist realisiert.

(LG Stuttgart; 01.06.87)



22

13.11.26

M U S T E R : Antwortmöglichkeiten auf Mangelanzeigen

Sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf Ihre Mängelrüge vom _____ teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihrem Nachbesserungswunsch aus den nachstehend aufgeführten Gründen nicht/nicht kostenlos/nicht in vollem Umfang (kostenlos) nachkommen können:

- Die gerügten Mängel konnten (anlässlich des Besichtigungstermins) nicht festgestellt werden.
- Die von Ihnen geltend gemachten Mängelansprüche sind verjährt.
- Die gerügten Mängel wurden von Ihnen/Ihrem Bevollmächtigten, Frau/Herrn _____, bereits bei der Abnahme festgestellt, aber nicht gerügt.
- Die gerügten Mängel haben wir aus folgenden Erwägungen nicht/nur teilweise zu vertreten: ...

www.musterschreiben-baurecht.de

23

13.11.26

05.

Regress gegenüber Lieferanten



24

Kaufrechtliche Mangelansprüche

- entstammen direkt aus dem Kaufvertrag selbst oder Kraft Gesetzes
- Voraussetzung ist allerdings, dass tatsächlich ein Mangel an der Sache vorhanden ist

13.11.26

25

Mangelhaftung des Lieferanten

- Haftung für Mängel, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bestanden
- auch für nicht sichtbare Mängel, die bereits vorhanden waren, jedoch erst später entdeckt wurden
- Vertragsbeziehungen beachten; Rügepflichten nach § 377 HGB
- Vorsicht, wenn Verkäufer versuchen, die Haftung im Rahmen der freiwillig gegebenen Garantie auf den Hersteller abzuwälzen
- Materialbedingte Mangelanzeigen immer auch zügig dem Verkäufer anzeigen (Verjährungsproblematik)

13.11.26

26

MUSTER: Mangelanzeige an Lieferanten

13.11.26

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bauvorhaben _____ haben wir von unserem Auftraggeber am _____ eine Mangelrüge erhalten, die sich auf ein von Ihnen geliefertes Bauteil (Aggregat / Material etc.) bezieht. Es handelt sich dabei um _____ . Dieses Bauteil (Aggregat / Material etc.) wurde von uns im Rahmen eines sog. Bauvertrages eingebaut, wofür unsere Firma grundsätzlich eine 5-jährige Gewährleistungshaftung trifft.

Die von Ihnen bezogenen Bauteile (Aggregate / Materialen etc.) stellen kaufrechtlich „Baumaterial“ gem. § 438, Abs. 1 Nr. 2 b BGB dar, wofür den Verkäufer ebenfalls eine 5-jährige Gewährleistungshaftung ab Übergabe der Sache zu übernehmen hat. Diese Frist ist noch nicht um, so dass wir Mängelansprüche anmelden.

Bitte liefern Sie uns im Rahmen Ihrer Gewährleistungsverpflichtung die o.g. mangelhaften Bauteile (Aggregate / Materialen etc.) bis zum _____nach.

Ferner machen wir auf der Grundlage des § 439 BGB für die von uns geleisteten Aufwendungen folgende Kosten geltend:

Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass im Zusammenhang mit der Abwicklung der Angelegenheit eine schnelle und tragfähige Vereinbarung im Interesse der Kunden und aller Beteiligten getroffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

www.musterschreiben-baurecht.de

27

Was sind notwendige Kosten?

13.11.26

- Anfahrtskosten zum Kunden, Fehlersuche zur Verifizierung des Mangels
- Ausbau/Demontage der mangelhaften Sache
- Abwicklung des Umtausches gegen eine mangelfreie Sache oder Zurücksendung der mangelhaften Sache an den Lieferanten (zur Nachbesserung oder zur Rückgabe)
- Ggf. weitere Anfahrtskosten für den Wiedereinbau (soweit sich der Mangel nicht sofort beheben ließ)
- Ggf. Anpassung des neu gelieferten mangelfreien Bauteils bzw. des nach-gebesserten Bauteils Wiedereinbau/erneute Montage der mangelfreien Sache
- Ggf. neue Funktionsproben und Änderung der Dokumentationen
- Ggf. Aufwendungen für die Abwicklung (Sachbearbeitung für die Abwicklung des Mangelgewährleistungsfalles, sonstige Administrationskosten)

28

(Neue) kaufrechtliche Rückgriffsrechte

13.11.26

- Unternehmen, die mangelhaftes Baumaterial gekauft haben und dieses in Unkenntnis bei ihren Kunden verbaut haben, können künftig Regress bei ihrem Baustofflieferanten auch im Hinblick auf die anfallenden Aus- und Einbaukosten im Zuge des Einbaus mangelfreien neuen Baumaterials nehmen (§§ 439, 478 BGB).
- Ausnahme: wenn die Kosten absolut unverhältnismäßig sind (§ 439 Abs. 4 Satz 2 BGB)

29

Was sind erforderliche Kosten?

13.11.26

- „die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache“ (§ 439 Abs. 3 BGB)
- Was sind „erforderliche Kosten“?
  - gesetzlich nicht definiert
  - unbestimmter/ungeklärter Rechtsbegriff
- Faustformel:
  - Welche Kosten entstehen dem Verkäufer, wenn er den Mangel selbst beseitigen würde?

30

Durchführung der Mangelbeseitigung

- Wahlrecht des Käufers
- Verkäufer ist Anspruchsgegner
- Durchführung der Mangelbeseitigung durch
  - Käufer selbst oder
  - von einem vom Käufer bestimmten Dritten (Wahlrecht)
- Kein Anspruch, dass Verkäufer Mangelbeseitigung vornimmt
- Problem:

8.2 Liegt ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vor, so ist er berechtigt, diesen nach seiner Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Ist dieser zur Mängelbeseiti-

13.11.26

31

Rückgriffsmöglichkeiten in der Lieferkette

§ 445 a BGB

- Bei Vorhandensein eines Mangels zum Übergabezeitpunkt kann Lieferant auf Vorlieferanten zurückgreifen, wenn dieser den Mangel zu vertreten hat
- Erfasst werden auch die Nebenaufwendungen hinsichtlich Aus- und Einbaukosten etc.
- Gewährleistungsfristen jeweils vom Übergabezeitpunkt durchgängig gestaltet.

13.11.26

32

13.11.26

06.

Garantie



33

13.11.26

Die Garantie

- ist eine durch den Verkäufer oder Hersteller freiwillig eingeräumte Einstandspflicht dafür, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kein Mangel an einer Sache auftritt
- erfasst auch Mängel, die erst nach der Übergabe entstehen
- oft länger als die gesetzliche Gewährleistung gewährt
- freiwillig, deshalb auch inhaltlich gestaltbar
- beschränkbar, z.B. keine Übernahme von Versand- oder Arbeitskosten
- Garantieerklärung muss ausdrücklich erfolgen - keine automatischen Ansprüche

34

Die Garantie

- Garantiegeber verpflichtet sich grundsätzlich zu einem bestimmten Handeln in einem bestimmten Fall
- Erklärung ist freiwillig und dient dazu, das Vertrauen des Kunden in das Produkt oder die Herstellerfirma zu stärken
- beinhaltet also eine freiwillige Selbstverpflichtung des Händlers oder Herstellers, die über gesetzliche Gewährleistungsrechte hinaus geht

13.11.26

35

MUSTER: Ausschluss von Herstellergarantien

Sehr geehrte/r

zu dem Bauvorhaben: _____ ist der Einsatz von Produkten vorgesehen, für die Hersteller ggf. Garantieerklärungen abgeben. Welche Produkte das im Einzelnen sind, geht aus der von uns übergebenen Dokumentation hervor.

Bitte lesen Sie die Garantieerklärung bzw. den Garantieschein genau durch. Die hierin zu Ihren Gunsten gewährten Rechte, werden Ihnen vom Produkthersteller auf eigener Rechtsgrundlage gewährt…

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese Aussagen des Herstellers …nicht zum Bestandteil unseres mit Ihnen abzuschließenden Werkvertrages werden, insbesondere nicht als stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung in den zwischen uns bestehenden Werkvertrag aufgenommen werden.

www.musterschreiben-baurecht.de

13.11.26

36

13.11.26

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE.

www.ra-dp.de

dimanski@ra-dp.de
Tel.: 0391-53 55 96-16
Fax.: 0391-53 55 96-13

37